

Spheros Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Spheros, einschließlich Formen, Werkzeuge, sonstigen Ausrüstungen, Produktionsmaterial (Rohstoffe, Material, Teile, Komponenten) und Dienst- oder Werkleistungen (nachfolgend „Lieferung“ oder „Lieferungen“ bzw. „Liefergegenstand“ oder „Liefergegenstände“). „Spheros“ meint das bestellende Unternehmen der Spheros Gruppe. Alle Bestellungen Spheros erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, auch wenn bei ständiger Geschäftsbeziehung später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Solche besonderen Vereinbarungen können sich aus der Bestellung selbst ergeben oder in separaten schriftlichen Vereinbarungen wie etwa dem Spheros Request for Quotation niedergelegt sein. Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, insbesondere abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen Spheros auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Derartige Geschäftsbedingungen erlangen auch bei Durchführung des Auftrags Spheros gegenüber keine Gültigkeit. Vielmehr erkennt der Lieferant mit Durchführung des Auftrags diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Änderung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird als Ablehnung der Bestellung Spheros gewertet. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt das nach dem vorher Gesagten als Zustimmung zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 Der hierin verwandte Begriff „Bestellung“ meint eine Bestellung Spheros und umfasst neben deren Inhalt diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nebst Weiterverweisungen, die Unterlagen, die die Beschaffenheit der Lieferung beschreiben (Zeichnungen, Spezifikationen, Anforderungen und sonstige Angaben) und Unterlagen, die andere Vertragsbedingungen beinhalten (nachfolgend zusammen „Vertragsdokumente“).

2. Bestellung

2.1 Lieferungen bedürfen einer Bestellung. Dabei kann es sich z.B. um eine feste Bestellung (in Form einer Einzelbestellung, einer befristeten oder unbefristeten Bestellung) oder eine Rahmenbestellung (in Form einer befristeten oder unbefristeten Bestellung) handeln. Die Bestellung kann auf dem Postweg, durch E-Mail (als Anhang), EDI oder auf jedem vereinbarten elektronischen Weg erfolgen. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von zwei Werktagen ab Bestelldatum in Textform zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht fristgerecht oder mit Änderungen ein, so behält sich Spheros vor, die Bestellung kostenfrei zu stornieren, soweit der Vertragsschluss nicht ohnehin gescheitert ist. Jede Bestellung, die nicht fristgerecht bestätigt, vom

Lieferanten aber ganz oder teilweise ausgeführt wird, gilt als angenommen.

2.2 In einer Rahmenbestellung genannte Liefermengen begründen keine Abnahmeverpflichtung Spheros, sondern dienen nur der Information. Die Lieferungen erfolgen in diesem Fall vielmehr auf der Grundlage von Lieferabrufen, die die Liefermenge und den Liefertermin bzw. die Lieferfrist nennen. Die Lieferabrufe sind für den Lieferanten verbindlich.

3. Besondere Verpflichtungen des Lieferanten

3.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Liefergegenstände in Übereinstimmung mit den jeweils im Land ihrer Herstellung gültigen Gesetzen, Verordnungen, Normen und sonstigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt und den dort jeweils maßgeblichen arbeitsrechtlichen Vorschriften hergestellt werden. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die jeweils gültigen Vorschriften zur Verhinderung illegaler Beschäftigung einzuhalten und Spheros auf erstes Anfordern die rechtlich vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Mitarbeiter des Lieferanten rechtmäßig beschäftigt sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, bei seiner Geschäftstätigkeit die ethischen Grundsätze einzuhalten, die im United Nations Global Compact on Human Rights, Labor Standards, Environment and Anti-Corruption und im Spheros Business Partner Code of Conduct (BPCoC) aufgestellt sind. Die Verpflichtung des Lieferanten, sich mit den Anforderungen im Spheros BPCoC vertraut zu machen, sie einzuhalten und die vorgesehenen Maßnahmen zu seiner Einführung umzusetzen, ist Voraussetzung für eine ständige Geschäftsverbindung zwischen Spheros und dem Lieferanten. Der BPCoC und die zu seiner Einführung vorgesehenen Maßnahmen stehen unter www.Spheros.com zur Verfügung. Der Lieferant wird Spheros auf Verlangen die Umsetzung und Einhaltung der sich aus dem Spheros Verhaltens- und Ethikkodex ergebenden Anforderungen nachweisen. Jede Zuwiderhandlung gegen die im Spheros BPCoC niedergelegten Compliance-Verpflichtungen gibt Spheros das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Abschnitt 14.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant stellt Spheros und Spheros Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verstößen gegen diese Compliance-Verpflichtungen frei und trägt alle Kosten, die Spheros in diesem Zusammenhang entstehen.

3.2 Als Fachmann auf seinem Gebiet verpflichtet sich der Lieferant Spheros gegenüber, Empfehlungen oder Warnungen auszusprechen, die für die Qualität, die Sicherheit und die vorgesehene Verwendung der Lieferungen notwendig, wichtig oder sinnvoll sind sowie Vorschläge zur Verbesserung der Qualität oder zur Reduzierung der Kosten der Lieferungen zu unterbreiten.

3.3 Als Fachmann auf seinem Gebiet ist sich der Lieferant der Zwänge in der Automobilindustrie bewusst, insbesondere im Hinblick auf Qualität, Kosten und Termintreue. Der Lieferant verpflichtet sich deshalb generell, die Regeln und Usancen dieser Industrie

einzuhalten, wie sie von den Automobilherstellern, die Spheros Kunden sind, praktiziert werden.

3.4 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände nicht (a) in der Exportkontrollliste (Anlage "AL" zur Außenwirtschaftsverordnung), (b) in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 in der jeweils gültigen Fassung (Dual-Use-Verordnung), und/oder (c) in Anhang IV Dual-Use-Verordnung aufgeführt sind. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die Liefergegenstände (d) weder Waren mit US-Ursprung enthalten, noch (e) mit US-Ursprungs-Software oder US-Ursprungs-Technologie in einer Weise gebündelt/vermischt werden, dass US-(Re-) Exportkontrollrecht anwendbar ist, und (f) nicht aus anderen Gründen als denen, die sich auf den Wert der Liefergegenstände beziehen, den Export Administration Regulations (EAR) unterliegen.

3.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Anfragen Spheros zu den Lieferungen unverzüglich zu beantworten sowie Herkunft und Zusammensetzung der Liefergegenstände nachzuweisen.

3.6 Spheros kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, dass die Vertragsdokumente im Hinblick auf die Beschaffenheit der Lieferung, den Herstellungsprozess, die Verpackung oder die logistischen Vorgaben geändert werden. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, Spheros unverzüglich einen Machbarkeitsvorschlag zu unterbreiten, der einen Zeitplan sowie eine Analyse der möglichen Auswirkungen auf die Qualität und Zuverlässigkeit der Lieferungen sowie der Auswirkungen auf die Herstellungskosten enthält. Die Vertragsparteien werden die Einzelheiten anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens besprechen, der den vorgesehenen Umsetzungszeitpunkt berücksichtigt. Falls es im Zuge dieser Besprechungen nicht möglich ist, einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Vertragsparteien zu finden, kann Spheros entweder von der Änderung Abstand nehmen oder, wenn es sich bei der Bestellung um ein Dauerschuldverhältnis handelt, gemäß Abschnitt 14.2 Satz 1 außerordentlich kündigen.

3.7 Der Lieferant darf die Lieferungen ohne vorangegangene Validierung gemäß den Qualitätsbestimmungen Spheros sowie den Regeln und Usancen der Automobilindustrie nicht ändern. Dies gilt insbesondere für Änderungen von Material, Teilen, Komponenten, Verfahren (insbesondere Herstellungsverfahren) und des Produktionsstandortes.

3.8 Um die ordnungsgemäße Ausführung einer Rahmenbestellung sicherzustellen, verpflichtet sich der Lieferant, einen Sicherheits- und Notplan aufzustellen und einzuhalten, der insbesondere Folgendes beinhaltet: einen mit Spheros vereinbarten Sicherheitsbestand an Liefergegenständen, der die Lieferfristen zur Beschaffung von Material, Teilen und Komponenten durch den Lieferanten, verfahrensbezogene, insbesondere herstellungsbezogene Einschränkungen des Lieferanten (z.B. die Verwendung mehrfach genutzter Ausrüstungen, Engpässe) und Spheros durchschnittlichen Bedarf während der drei vorangegangenen Monate (oder den für

die folgenden sechs Monate durchschnittlich vorausgesagten Bedarf Spheros, falls die Herstellung eines neuen Vertragsgegenstandes sich noch in der Anlaufphase befindet) berücksichtigt. Der Sicherheitsbestand ist auf FIFO-Basis zu verwenden, so dass die Verweilzeit drei Monate nicht übersteigt.

3.9 Der Lieferant verpflichtet sich, den Liefergegenstand für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Verkauf des letzten Fahrzeugs des Modells oder der Modellreihen, in denen der Liefergegenstand eingesetzt wird, weiter zu liefern. Dieser Zeitraum verlängert sich auf 15 Jahre, wenn die Lieferungen für den Nutzfahrzeugmarkt bestimmt sind oder für wenigstens einen Markt, der eine Versorgung mit Ersatzteilen über 15 Jahre verlangt. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant über die genannten Zeiträume, die für die Lieferungen benötigten Formen, Werkzeuge und sonstigen Ausrüstungen instand zu halten und instand zu setzen und die technische Dokumentation und die Herstellungsanweisungen aufzubewahren. Während der Übergangsphase von der Serienproduktion zur Ersatzteilproduktion und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beginn der Ersatzteilproduktion werden für die Ersatzteile dieselben Preise berechnet, die am Ende der Serienproduktion gelten, ggf. zuzüglich besonderer Verpackungs- und Transportkosten, die mit Spheros zu vereinbaren sind. Um die Preisstabilität während dieser zwei Jahre sicherzustellen, können auf Verlangen des Lieferanten besondere Losgrößen vereinbart werden.

3.10 Um die Wettbewerbsfähigkeit der Lieferungen und der diese beinhaltenden Produkte Spheros sicherzustellen, verpflichtet sich der Lieferant zur laufenden Erhöhung seiner Produktivität. Die mindestens geschuldete jährliche Produktivitätssteigerung wird einvernehmlich festgelegt.

3.11 Die in einer Bestellung bzw. in einem Lieferabruf einer Rahmenbestellung genannten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind wesentlicher Bestandteil einer Bestellung und müssen vom Lieferanten streng eingehalten werden. Ist der Lieferant längere Zeit gehindert, pünktlich zu liefern oder führen wiederholte Lieferverzögerungen zu Unterbrechungen der Lieferkette oder zu Ansprüchen Dritter oder Aufwendungen, ist Spheros berechtigt, die Bestellung gemäß Abschnitt 14.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen außerordentlich zu kündigen, soweit Spheros ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

3.12 Soweit der Lieferant beauftragt ist, Leistungen in einem Betrieb Spheros auszuführen, verpflichtet er sich, alle in dem jeweiligen Betrieb gültigen internen Vorschriften einzuhalten und alle gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und sonstigen Vorschriften zu beachten, insbesondere solche in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsrecht sowie die Beschäftigung von Arbeitnehmern Dritter in einem fremden Betrieb. Die vorstehenden Pflichten gelten auch für Subunternehmer des Lieferanten; dieser ist verpflichtet, sie einem solchen Subunternehmer ebenfalls aufzuerlegen. Der Lieferant ist allein für das von ihm in Betrieben Spheros eingesetzte Personal verantwortlich; er wird sich dementsprechend

auch allein um die Vergütung, Überwachung und Organisation dieses Personals kümmern.

4. Rechtsmängel

4.1 Wird Spheros von Dritten wegen Rechtsmängeln der Lieferungen in Anspruch genommen oder verklagt, ist der Lieferant im selben Umfang, wie er Spheros in einem solchen Fall zu Schadensersatz verpflichtet wäre, verpflichtet, Spheros von solchen Forderungen und Klagen Dritter freizustellen. Spheros wird den Lieferanten von solchen Forderungen/Klagen unverzüglich unterrichten.

4.2 Bei Rechtsmängeln der Lieferungen ist der Lieferant nach Wahl Spheros verpflichtet, entweder für Spheros und die Kunden Spheros das Recht zu erwirken, die Lieferungen trotz des Rechtsmangels frei zu nutzen, oder nachzuerfüllen. Im Falle der Nacherfüllung müssen die neuen Lieferungen (ungeachtet, ob der Mangel beseitigt oder ein mangelfreier Liefergegenstand geliefert wird) ebenfalls mit den Vertragsdokumenten übereinstimmen und vor Produktionsbeginn Spheros zur Freigabe bzw. Abnahme zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt mindestens 36 Monate, soweit nicht durch Gesetz oder anderweitige Vereinbarungen längere Fristen vorgesehen sind.

5. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise ergeben sich aus der Bestellung. Sie sind Festpreise und gelten DDP Lieferort gemäß Bestellung (Incoterms® 2020), sofern nicht anders vereinbart. Alle Preise sind Inklusivpreise und Gegenleistung für alle Kosten, Aufwendungen, Risiken und Verbindlichkeiten des Lieferanten und enthalten insbesondere auch dessen Gewinn sowie die Amortisation von Kosten für Ausrüstungen, Entwicklungskosten etc., soweit diese nicht separat vergütet werden.

5.2 Spheros kann jederzeit eine Herabsetzung der vereinbarten Preise verlangen, wenn und soweit die Herstellungskosten für die Liefergegenstände, insbesondere die Materialkosten, gesunken sind oder die Preise mit dem Lieferanten vergleichbarer Wettbewerber nicht nur unerheblich unter den vereinbarten Preisen liegen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in diesem Fall über einen neuen ermäßigten Preis zu verhandeln. Kommt es diesbezüglich nicht innerhalb von 30 Tagen, gerechnet von dem Änderungsverlangen Spheros, zu einer Einigung, kann Spheros einen neuen angemessenen Preis nach billigem Ermessen bestimmen. Wird dieser neue Preis vom Lieferanten nicht innerhalb von acht Tagen akzeptiert, ist Spheros berechtigt, gemäß Abschnitt 14.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen innerhalb angemessener Frist ordentlich zu kündigen, ohne dass der Lieferant einen Ausgleich verlangen kann. Kündigt Spheros nicht, so gilt der neue Preis ab dem Zeitpunkt, an dem er von Spheros bestimmt wurde.

5.3 Alle Einzelheiten der Bestellung einschließlich Mengenangaben, die die Identifikation und Prüfung der Lieferungen ermöglichen, müssen in der Rechnung enthalten sein. Die Rechnung ist an die auf der ersten Seite des Bestellformulars genannte Rechnungsanschrift zu senden.

5.4 Zahlung erfolgt durch Banküberweisung und, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und nicht vor Eingang einer vereinbarten Sicherheit. Zahlung ist mit Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank Spheros erfolgt.

6. Verpackung und Lieferpapiere

6.1 Der Lieferant hat den Liefergegenstand in einer für den Transport und die Lagerung geeigneten Weise zu verpacken, um Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand sicherzustellen.

6.2 Auf jeder Verpackungseinheit müssen äußerlich in leserlicher Form sowohl die nach den einschlägigen Vorschriften erforderlichen (insbesondere Transport-) Hinweise stehen als auch besondere Anleitungen für den Umgang, den Transport und die Lagerung. Außerdem ist dort die Bestellnummer, die Losnummer, eine Beschreibung des Liefergegenstandes, Name und Adresse des Senders und des Empfängers, die Zahl der enthaltenen Teile und schließlich Brutto- und Nettogewicht der Verpackungseinheit anzugeben. Der Lieferung ist sowohl ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung als auch – soweit einschlägig – ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Der Lieferschein muss alle Einzelheiten der Bestellung einschließlich Mengenangaben enthalten, die die Identifikation und Prüfung der Lieferungen ermöglichen; die Vorgaben der Bestellungen bzw. Lieferabrufe sind zu berücksichtigen.

7. Lieferung und Lieferverzug

7.1 Lieferungen erfolgen an dem in der Bestellung genannten Ort, soweit nicht anders vereinbart DDP (Incoterms® 2020).

7.2 Bei vorzeitiger Lieferung, Verspätung, Unvollständigkeit, Unter- oder Mehrlieferung oder sonstiger Abweichung von der Bestellung bzw. dem Lieferabruf behält sich Spheros vor, die Annahme der Lieferung abzulehnen. Versäumt Spheros bei der Annahme der Lieferung einen Vorbehalt oder eine Rüge, bedeutet dies weder eine endgültige Billigung bzw. Abnahme der Lieferung noch den Verzicht Spheros auf etwaige Rechte aus der vertragswidrigen Lieferung.

7.3 Die Untersuchungs- und Rügefrist beträgt mindestens 14 Tage ab Ablieferung, für bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel mindestens 14 Tage ab Entdeckung des Mangels. Ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, so gilt diese. Bei einem Serienmangel ist die Rüge für die gesamte Serie noch rechtzeitig, wenn erst die Häufung von Kundenreklamationen gerügt wird.

Spheros ist berechtigt, sich bei der Wareneingangskontrolle auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie leicht erkennbare Mängel zu beschränken.

7.4 Gerügte Liefergegenstände werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt, um ihm Gelegenheit zu geben, die Rüge zu prüfen. Dies geschieht, sofern nicht anders vereinbart oder von den Vertragsparteien gehandhabt, in dem Werk Spheros, in dem die Lieferung bestimmungsgemäß eingebaut oder sonst verarbeitet wurde. Wenn der Lieferant der Rüge nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt widerspricht oder innerhalb dieser Frist den Liefergegenstand nicht prüft oder wenn er die Rüge akzeptiert, so ist er verpflichtet, die Lieferung innerhalb einer Frist von weiteren acht Arbeitstagen auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen. Nach Fristablauf ist Spheros berechtigt, die Lieferung auf dessen Kosten und Risiko zurückzusenden.

7.5 Gerät der Lieferant durch Überschreiten des Liefertermins in Verzug, so ist Spheros berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 10 % der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes.

8. Sachmängel

8.1 Als Fachmann auf seinem Gebiet ist der Lieferant für die Entwicklung und die Konstruktion (soweit nicht von Spheros vorgegeben), den Herstellungsprozess und seine jeweiligen technischen Entscheidungen selbst verantwortlich. Er gewährleistet insbesondere, dass die Lieferungen bei Gefahrübergang:

- die vereinbarte Beschaffenheit haben;
- sich sonst für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen;
- sich sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Lieferungen bei der gleichen Art üblich ist und die Spheros nach Art der Lieferung erwarten kann.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferungen im Einklang mit dem Spheros-Produktionssicherungssystem (Spheros Production System) und dem Spheros-Qualitätssicherungssystem (Spheros Quality System) in der jeweils zur Zeit der Bestellung gültigen Fassung zu erbringen. Änderungen dieser Bestimmungen während der Ausführung der Bestellung wird der Lieferant berücksichtigen, sobald sie ihm von Spheros mitgeteilt wurden. Gleiches gilt für andere allgemeine Qualitätsvorschriften Spheros in der zur Zeit der Bestellung oder während der Ausführung der Bestellung gültigen Fassung, sobald sie dem Lieferanten von Spheros mitgeteilt wurden.

8.3 Der Lieferant hat Zeichnungen, Spezifikationen, Anforderungen und sonstige Angaben Spheros zur

Ausführung der Bestellung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Bestehen insoweit Bedenken, so hat der Lieferant sie Spheros unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so stehen Spheros auch insoweit Mängelansprüche zu Schadensersatzansprüche aus anderem Grund bleiben unberührt.

8.4 Spheros ist berechtigt, vor und im Zuge der Ausführung der Bestellung die Geschäftsräume des Lieferanten und seiner Subunternehmer jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen, um den Herstellungsprozess und die Liefergegenstände bzw. Leistungen zu prüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit seinen Subunternehmern eine entsprechende Vereinbarung zugunsten Spheros zu treffen.

8.5 Soweit Spheros Zeichnungen, Spezifikationen, sonstige Angaben, den Herstellungsprozess oder Erstmuster des Lieferanten sowie die Liefergegenstände oder Leistungen vor oder im Zuge der Ausführung der Bestellung prüft und freigibt, so erfolgt eine solche Prüfung nur im eigenen Interesse Spheros und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zu mangelfreier Lieferung und Leistung.

8.6 Verlangt Spheros Nacherfüllung, so steht Spheros die Wahl der Nacherfüllung auch bei Werkverträgen zu. Zu den zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die der Lieferant zu tragen hat, gehören auch in Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung entstehende Untersuchungs- und Sortierkosten, Aus- und Einbaukosten des Liefergegenstands sowie Kosten einer erhöhten Eingangskontrolle. Zu den zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die der Lieferant zu tragen hat, gehören ferner auch Kosten einer Rückrufaktion wegen sicherheits- oder umweltrelevanten Mängeln oder einer sonst nach billigem Ermessen Spheros oder einem Kunden von Spheros durchgeführten Kundendienstmaßnahme. Dies gilt auch dann, wenn die Rückrufaktion oder die Kundendienstmaßnahme nicht nur mangelhafte Lieferungen umfasst, sondern auch andere Lieferungen aus dem mangelhaften Lieferzeitraum, eine Trennung zwischen mangelhaften Liefergegenständen und mangelfreien Liefergegenständen zum Zwecke der Durchführung der Rückrufaktion bzw. der Kundendienstmaßnahme aber nicht möglich ist. Alle vorstehend genannten Aufwendungen sind auch dann vom Lieferanten zu tragen, wenn sie beim Kunden von Spheros anfallen.

8.7 Das Recht zur Selbstvornahme hat Spheros auch bei Kaufverträgen. Spheros muss vor einer Selbstvornahme keine Frist setzen, soweit besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen.

8.8 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt mindestens 36 Monate, soweit nicht durch Gesetz oder anderweitige Vereinbarungen längere Fristen vorgesehen sind. Wird der Liefergegenstand von Spheros in Produkte (Originalteile oder Ersatzteile) eingesetzt, die für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, so gilt zusätzlich folgende längere Verjährungsfrist: 36 Monate ab

Erstzulassung des Fahrzeugs bzw. ab Ersatzteileinbau, längstens 42 Monate ab Lieferung, sofern mit dem Kunden Spheros keine kürzere oder längere Verjährungsfrist vereinbart wurde; dann gilt diese. Die Mindestverjährungsfrist gemäß Satz 1 bleibt in jedem Fall unberührt. Durch die Mängelrüge Spheros wird die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der eine oder der andere Teil Verhandlungen oder deren Fortsetzung verweigert. Liegt ein Serienmangel vor, genügt für die Hemmung der Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus dem Serienmangel die erstmalige Mängelrüge. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Liefergegenstände beginnt mit diesem Zeitpunkt - über die gesetzliche Hemmung hinaus - die Verjährungsfrist neu.

8.9 Wird Spheros aus Produkthaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Spheros von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von Spheros oder Spheros Kunde durchgeführten Rückrufaktion oder sonstigen nach billigem Ermessen ergriffenen schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen ergeben. Der Lieferant verzichtet insoweit gegenüber Spheros auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass sich Spheros seinerseits auf Verjährung berufen kann.

9. Haftung und Versicherung

9.1 Der Lieferant haftet für jegliche Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, für seine Lieferungen bei einem Versicherer mit im Verhältnis zur Versicherungssumme angemessenem Vermögen eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, die auch Ansprüche wegen eines Produktrückrufes abdeckt, abzuschließen und zu unterhalten und Spheros auf jederzeitiges Verlangen nachzuweisen. Schadensersatzansprüche Spheros werden hierdurch nicht geschmälert. Die Höhe der Versicherungssumme wird von Spheros unter Berücksichtigung des Schadensrisikos und der Umsatzhöhe nach billigem Ermessen bestimmt.

10. Forderungsabtretung, Subunternehmer, Haftung für Lieferanten, Rechtsnachfolge

10.1 Forderungen des Lieferanten gegen Spheros können nur mit Zustimmung Spheros an Dritte abgetreten werden.

10.2 Der Lieferant hat seine Verpflichtungen gegenüber Spheros grundsätzlich durch sein eigenes Unternehmen und mit seinen eigenen Mitarbeitern zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit Einwilligung Spheros zulässig. Soweit dem Lieferanten

gestattet ist, Subunternehmer einzusetzen, bleibt er Spheros gegenüber gleichwohl allein für die Ausführung der Bestellung und die Einhaltung sämtlicher Vorgaben aus den Vertragsdokumenten verantwortlich.

10.3 Der Lieferant hat ein Verschulden seiner Lieferanten (Sublieferanten) in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden, und zwar auch dann, wenn und soweit der Sublieferant keine Verbindlichkeit des Lieferanten Spheros gegenüber erfüllt.

10.4 Spheros ist berechtigt, die eigenen Rechte aus der Bestellung ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen oder auf ein Unternehmen, das sämtliche oder die entsprechenden Geschäftstätigkeiten Spheros übernimmt.

11. Vertraulichkeit

11.1 Alle dem Lieferanten von Spheros, von mit Spheros verbundenen Unternehmen oder Vertretern Spheros zugänglich gemachte Informationen, insbesondere technischer, herstellungsbezogener, kaufmännischer und finanzieller Art, sind vertraulich. Dies gilt unabhängig davon, wie diese Informationen zugänglich gemacht wurden, ob mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise, einschließlich u.a. Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen. Erfasst sind auch solche Informationen, die Vertreter des Lieferanten, seiner Zulieferer, seiner Subunternehmer, seiner Auftraggeber oder seine ständigen oder zeitweiligen Mitarbeiter bezüglich der Bestellung erlangen.

11.2 Vertrauliche Informationen im Sinne von Absatz 11.1 dürfen vom Lieferanten nur in Zusammenhang mit der Bestellung verwandt und verwertet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass die vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, auch nicht einem Subunternehmer, ohne Spheros Einwilligung. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung gibt Spheros das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Abschnitt 14.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

11.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren über die Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen Spheros und dem Lieferanten hinaus in Kraft. Nach Beendigung einer Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen Spheros von Spheros zur Verfügung gestellte und die Bestellung betreffende Unterlagen, gleich ob vertraulich oder nicht, an Spheros zurückzugeben und ohne Spheros Einwilligung keine Kopien hiervon zurückzubehalten.

12. Eigentumsübergang und Gefahrübergang

12.1 Jeder Eigentumsvorhalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

12.2 Bei Anzahlung der Lieferung durch Spheros geht das Eigentum an der Lieferung bzw. an den dafür eingesetzten Materialien und an den Halbfertigprodukten schon vor Lieferung mit Leistung der Anzahlung auf Spheros über; handelt es sich bei der Anzahlung um eine Teilzahlung, so erwirbt Spheros pro rata Miteigentum. Der Lieferant verwahrt die Lieferung bzw. Materialien und Halbfertigprodukte in diesem Fall kostenlos und sachgemäß für Spheros. Der Lieferant verpflichtet sich, die ganz oder teilweise im Eigentum Spheros stehenden Gegenstände von anderen Gegenständen getrennt zu lagern und als (Mit-)Eigentum Spheros kenntlich zu machen und Spheros jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung zu gestatten.

12.3 Der Gefahrübergang richtet sich nach den in der Bestellung genannten Incoterms. Ist insoweit nichts vereinbart, geht bei Kaufverträgen die Gefahr mit Übergabe der Lieferung an Spheros über, bei Werkverträgen mit der Abnahme.

13. Formen, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungen

13.1 Formen, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungen (nachfolgend „Ausrüstungen“), die Spheros zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum Spheros. Ausrüstungen, die der Lieferant im Auftrag und auf Kosten Spheros herstellt oder herstellen lässt, gehen in das Eigentum Spheros über. Trägt Spheros nur einen Teil der Kosten, erwirbt Spheros entsprechend Miteigentum. Das Eigentum geht entsprechend dem Fertigstellungsverlauf auf Spheros über, so dass Spheros auch schon das (Mit-)Eigentum an den Materialien und dem Halbfertigprodukt erwirbt. Es gilt als vereinbart, dass die Ausrüstungen für Spheros kostenlos und sachgemäß verwahrt werden. Soweit Ausrüstungen im Auftrag des Lieferanten von Dritten hergestellt werden, verpflichtet sich jener, mit den Dritten entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die den Eigentumsübergang auf Spheros sicherstellen. Der Lieferant ist verpflichtet, Spheros entsprechende Vereinbarungen mit den Dritten auf jederzeitiges Verlangen nachzuweisen.

13.2 Im Alleineigentum Spheros stehende Ausrüstungen dürfen vom Lieferanten nur für den Zweck der Bestellung verwandt und weder Dritten zugänglich gemacht, noch verpfändet oder als Sicherheit zur Verfügung gestellt noch vervielfältigt werden. Das gilt auch für Ausrüstungen, die vom Lieferanten im Auftrag Spheros und unter Verwendung der Vorgaben Spheros, insbesondere der Vertragsdokumente hergestellt wurden oder die sich nur im Miteigentum Spheros befinden.

13.3 Spheros (mit-)gehörende Ausrüstungen sind auf Kosten des Lieferanten mit einem gut sichtbaren, fest montierten Schild mit der Aufschrift „Eigentum von Spheros“ bzw. „Miteigentum von Spheros“ zu versehen. Sämtliche in Abschnitt 13.2 genannten Ausrüstungen dürfen ohne Einwilligung Spheros nicht verändert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, nach den Vorgaben Spheros eine Liste der Spheros (mit-)gehörenden Ausrüstungen zu erstellen und auf dem Laufenden zu

halten und Spheros jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung zu gestatten.

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die im Allein- oder Miteigentum Spheros stehenden Ausrüstungsgegenstände gegen Sachschäden, Abhandenkommen etc. in angemessenem Umfang zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, Spheros den Bestand des Versicherungsschutzes auf jederzeitiges Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant tritt Spheros schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Spheros nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, im Allein- oder Miteigentum Spheros stehende Ausrüstungsgegenstände instand zu halten und instand zu setzen und sie bei Sachschäden, Abhandenkommen etc. und bei vorzeitigem Verschleiß auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, Spheros rechtzeitig über den notwendigen Ersatz von im Allein- oder Miteigentum Spheros stehenden Ausrüstungen in Folge normalen Verschleißes zu informieren.

13.5 Wird die Bestellung gleich aus welchem Rechtsgrund beendet oder ist der Lieferant für einen nicht nur unwesentlichen Zeitraum voraussichtlich nicht lieferfähig, so ist er verpflichtet, die im Allein- oder Miteigentum Spheros stehenden Ausrüstungen auf erstes Anfordern Spheros an Spheros herauszugeben. Hat der Lieferant gegen Spheros für die Ausrüstungen einen Vergütungsanspruch, so besteht der Herausgabeanspruch Spheros mit Erfüllung desselben, auch im Wege der Aufrechnung durch Spheros. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten im Übrigen ist ausgeschlossen.

13.6 Abschnitte 13.1 bis 13.5 gelten entsprechend für Ausrüstungen, die im (Mit-)Eigentum des Kunden Spheros stehen. Spheros wird den Lieferanten darüber informieren.

14. Beendigung

14.1 Ordentliche Kündigung

Spheros kann eine Rahmenbestellung (in Form einer befristeten oder unbefristeten Bestellung) oder eine Festbestellung (in Form einer befristeten oder unbefristeten Bestellung) jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen, sofern die Restlaufzeit der Bestellung nicht darunter liegt. Während der Kündigungsfrist ist die Bestellung nach den zur Zeit der Kündigung gültigen Vereinbarungen der Vertragsparteien von beiden Seiten zu erfüllen und auszuführen. Soweit dem Lieferanten durch die vorzeitige Beendigung der Bestellung ein Vermögensnachteil entsteht (z.B. in Form nicht amortisierter Kosten oder nicht vermeidbarer Kosten aus Beschaffungsverträgen), richtet sich dessen Ausgleich nach den von den Vertragsparteien im Zuge der jeweiligen Bestellung getroffenen besonderen Vereinbarungen. Fehlen besondere Vereinbarungen, werden die Vertragsparteien über einen angemessenen Ausgleich verhandeln. Kommt es nicht zur Einigung, wird der angemessene Ausgleich von Spheros nach billigem

Ermessen bestimmt. Dabei ist ausgleichsmindernd u.a. zu berücksichtigen, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine ordentliche Kündigung vorsehen und der Lieferant sich darauf einstellen kann, die Kündigungsfrist von sechs Monaten hinlänglich bemessen ist, der Lieferant gehalten ist, in seinen eigenen Beschaffungsverträgen entsprechende vorzeitige Lösungsmöglichkeiten vorzusehen und wenn der Lieferant seine Vorräte, Ressourcen etc. anderweitig verwenden kann. Der Ausgleich entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Der Ausgleich kann nur innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Kündigung geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Eine Festbestellung in Form einer Einzelbestellung kann nicht ordentlich gekündigt werden; unberührt bleibt das Recht Spheros zur ordentlichen Kündigung eines Werkvertrages.

14.2 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung in der Regel erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

14.3 Folgen der Beendigung

Vor Beendigung einer Bestellung, insbesondere bei Kündigung einer Rahmenbestellung, und unabhängig vom Kündigungsgrund, verpflichtet sich der Lieferant, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und eng mit Spheros zusammenzuarbeiten, um Spheros Gelegenheit zu geben, die eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden Spheros zu erfüllen, bis die Lieferungen unter der beendeten bzw. gekündigten Bestellung von einem anderen Lieferanten aufgenommen werden können. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant insbesondere, auf Verlangen Spheros den bei ihm vorhandenen Bestand an schon fertigen oder halbfertigen Liefergegenständen sowie für die betroffene Bestellung erforderliches Produktionsmaterial wie Rohstoffe, Material, Teile und Komponenten gegen angemessene Vergütung zu übergeben. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, auf Spheros erstes Anfordern die bei ihm vorhandenen und auf die Lieferung sowie die Ausrüstungen bezogenen Dokumentationen (Zeichnungen, technische Hinweise, Wartungshandbücher etc.) herauszugeben.

15. Verschiedenes

15.1 Weitergehende oder zusätzliche gesetzliche Ansprüche und Rechte Spheros bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für gesetzliche Schadensersatzansprüche Spheros aus Verzug oder wegen Mängeln.

15.2 Soweit Spheros vertragliche Rechte, auch über einen längeren Zeitraum, nicht wahrnimmt, stellt dies keinen Verzicht auf solche Rechte oder eine Änderung der Vertragsdokumente dar.

15.3 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, ohne Einwilligung Spheros auf seine Geschäftsverbindung mit Spheros hinzuweisen.

15.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von Spheros gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien der Geschäftssitz von Spheros.

15.5 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

15.6 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.

15.7 Bei alles sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von Spheros zuständig ist. Spheros ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand.